



Köln, 24. November 2016

## **Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zum Referentenentwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes**

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes erarbeitet und der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. am 3. November 2016 mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die DAV hat den Entwurf mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuare von Interesse sind, gesichtet und möchte folgendes anmerken.*

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge im Rahmen des Entwurfs für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz. Dieser Entwurf sieht wichtige Verbesserungen sowohl für die sogenannte Riesterrente als auch für die betriebliche Altersvorsorge vor. Diese erscheinen der DAV geeignet, die Verbreitung der individuellen kapitalgedeckten Altersvorsorge wesentlich zu erhöhen; sie werden von der DAV daher ausdrücklich unterstützt.

### *Mehr Flexibilität bei Versorgungsleistungen und Kapitalanlagen*

Mit der sogenannten Zielrente im Sozialpartnermodell sieht der Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zusätzlich ein völlig neues Vorsorgemodell mit großen Freiheitsgraden vor. Die DAV begrüßt ausdrücklich die verankerte Flexibilität in der Gestaltung der Versorgungsleistungen und der Kapitalanlagen. Die Tarifparteien erhalten dadurch die Möglichkeit, betriebliche Altersvorsorge im Niedrigzinsumfeld kapitaleffizient und versorgungsempfängerorientiert zu gestalten.

### *Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen*

Um dem Ziel der größeren Verbreitung betrieblicher Altersvorsorge gerecht zu werden, ist es gleichzeitig von großer Bedeutung, dem Bedarf der Versorgungsberechtigten und deren Angehörigen Rechnung zu tragen. Dabei darf das Sicherheitsbedürfnis der Arbeitnehmer nicht außer Acht gelassen werden. Die Höhe der zugesagten Leistungen und der bereits laufenden Renten ist im neuen Modell der reinen Beitragszusage regelmäßig an das vorhandene Vermögen der Versorgungseinrichtung nach oben oder auch nach unten anzupassen. Die Sozialpartner tragen dabei die Verantwortung, die Chancen und Risiken der Kapitalanlagen und der Versorgungsleistungen angemessen auszutarieren, um das Vertrauen in dieses neue Versorgungsmodell sicherzustellen. Der vorliegende Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes untersagt dabei ausdrücklich, dass die Versorgungseinrichtung den Arbeitnehmern eine garantierte Leistung zusagt.

Die DAV hält die Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der reinen Beitragszusage des Arbeitgebers durch das Verbot von Garantiezusagen der Versorgungseinrichtungen für weder erforderlich, noch hilfreich für die verstärkte Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge.



### *Garantien unter Solvency II möglich*

In den letzten Jahren wurde die bestehende Aufsichtspraxis im europäischen Rechtsrahmen maßgeblich weiterentwickelt, um die Anforderungen an Lebensversicherungsunternehmen, die garantierte Leistungen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellen, deutlich zu schärfen. Mit Solvency II, dem seit dem 1. Januar 2016 gültigen Aufsichtsregime für Lebensversicherer, wurde ein effektives Instrument geschaffen, um Garantien ökonomisch zu bewerten und mit den entsprechenden Eigenmitteln zu unterlegen.

Die Aktuare der Lebensversicherung haben vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsen und der neuen Bewertungsregeln von Solvency II die Garantien der Lebensversicherung weiterentwickelt. Sie erlauben die Erzeugung sicherer Leistungen unter Wahrung von Renditechancen. Sie bieten dabei dem Versicherungsnehmer Wahlmöglichkeiten, in welchem Maße er Garantien und Renditechancen für sich gewichtet. Die Lebensversicherung stellt in Form der Direktversicherung einen der drei Durchführungswege der neuen Beitragszusage dar. Ein Verbot von Garantien ist zumindest in diesem Durchführungswege nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Es stellt eine unnötige Einschränkung der Flexibilität der Sozialpartner in der Gestaltung der Beitragszusage dar. Insbesondere in der Leistungsphase ist von einem hohen Sicherheitsbedürfnis der Versorgungsberechtigten auszugehen. Hier sollten die Sozialpartner die Möglichkeit erhalten, mit den Versorgungseinrichtungen garantierte Mindestleistungen zu vereinbaren.

Die Aktuare sind auch im Rahmen von Solvency II in der Lage, Produkte der Lebensversicherung mit Garantien auszustatten, die eine Mindestleistung im Alter sicherstellen und die damit das Vertrauen in das neue Vorsorgemodell der reinen Beitragszusage maßgeblich stärken.

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuare und damit auch der Verantwortlichen Aktuare in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*